



---

**Resolution 1674 (2006)**

**verabschiedet auf der 5430. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 28. April 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1265 (1999) und 1296 (2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seiner verschiedenen Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und über Frauen, Frieden und Sicherheit sowie seiner Resolution 1631 (2005) über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, und ferner in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Achtung und Weiterverfolgung dieser Resolutionen sicherzustellen,

*in Bekräftigung* seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie die Achtung der Souveränität aller Staaten,

*in der Erkenntnis*, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind, und in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

*mit dem Ausdruck* seines tiefen Bedauerns darüber, dass Zivilpersonen die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konflikts ausmachen,

*ernsthaft besorgt* über die Auswirkungen der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen und des Handels damit sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und über den Einsatz dieser Waffen gegen Zivilpersonen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags der regionalen Organisationen zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und *in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend* von den von der Afrikanischen Union unternommenen Schritten,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die die Bildung spielen kann, wenn es darum geht, die Anstrengungen zur Beendigung und Verhinderung von Übergriffen gegen Zivilper-

sonen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu unterstützen, insbesondere die Anstrengungen zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung, Menschenhandel und Verstößen gegen das im Zusammenhang mit der Einziehung beziehungsweise der erneuten Einziehung von Kindersoldaten geltende Völkerrecht,

*unter Hinweis* auf die besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder, namentlich wenn es sich bei ihnen um Flüchtlinge und Binnenvertriebene handelt, sowie auf andere Zivilpersonen, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind, und unter Betonung der Schutz- und Hilfsbedürfnisse der gesamten betroffenen Zivilbevölkerung,

*bekräftigend*, dass die Parteien bewaffneter Konflikte die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten,

*eingedenk* der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beitrag, den der Bericht des Generalsekretärs vom 28. November 2005 zu seinem Verständnis der mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zusammenhängenden Fragen geleistet hat, und *nimmt Kenntnis* von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, bewaffnete Konflikte und ihr Wiederaufleben zu verhindern, und *betont in diesem Zusammenhang*, dass es notwendig ist, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, indem Wirtschaftswachstum, Armutsbeseitigung, nachhaltige Entwicklung, nationale Aussöhnung, gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung und der Schutz der Menschenrechte gefördert werden, und *fordert* in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten *nachdrücklich* zur Zusammenarbeit *auf* und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Hauptorgane der Vereinten Nationen einen kohärenten, umfassenden und koordinierten Ansatz verfolgen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats miteinander zusammenarbeiten;

3. *erinnert daran*, dass gezielte Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen in Situationen bewaffneten Konflikts eine flagrante Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen, *verurteilt* diese Praktiken *erneut* mit größtem Nachdruck und *verlangt*, dass alle Parteien solchen Praktiken sofort ein Ende setzen;

4. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 138 und 139 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

5. *bekräftigt außerdem* seine nachdrückliche Verurteilung aller unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Verpflichtungen verübten Gewalthandlungen und Übergriffe gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere in Bezug auf i) Folter und andere verbotene Behandlung, ii) geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt, iii) Gewalt gegen Kinder, iv) die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten, v) Menschenhandel, vi) Vertreibung und vii) die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe, und *verlangt*, dass alle Parteien solchen Praktiken ein Ende setzen;

6. *verlangt*, dass alle beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und in den Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen von 1977 enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt befolgen;

7. *bekräftigt*, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann, *verweist* auf das gesamte Spektrum der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und "gemischte" Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, und *stellt fest*, dass solche Mechanismen nicht nur individuelle Verantwortlichkeit für schwere Verbrechen, sondern auch Frieden, Wahrheit, Aussöhnung und die Rechte der Opfer fördern können;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, ihre einschlägigen Verpflichtungen zu erfüllen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen sowie die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, wobei er anerkennt, dass in Staaten, in denen ein bewaffneter Konflikt stattfindet oder gerade zu Ende gegangen ist, unabhängige nationale Justizsysteme und -institutionen wiederhergestellt oder aufgebaut werden müssen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsvorschriften und des Flüchtlingsvölkerrechts zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, Justiz- und Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften zu ergreifen;

10. *verlangt*, dass alle Staaten sämtliche einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats voll durchführen und in dieser Hinsicht mit den Friedenssicherungsmissionen und Landesteams der Vereinten Nationen bei der Weiterverfolgung und Durchführung dieser Resolutionen uneingeschränkt zusammenarbeiten;

11. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen und konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich i) die Einstellung der Angriffe auf Zivilpersonen, ii) die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe, iii) die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, iv) die Erleichterung des raschen Zugangs zu allgemeiner und beruflicher Bildung, v) die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und vi) die Beendigung der Straflosigkeit;

12. *erinnert* an das Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts unter Umständen, die einen Verstoß gegen die Verpflichtungen der Parteien nach dem humanitären Völkerrecht darstellen;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit die Staaten ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen nachkommen können;

14. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechtzuerhalten, *betont*, dass die Staaten dafür die Hauptverantwortung tragen, und *ermutigt* den Generalsekretär, nach Bedarf und im Rahmen der bestehenden Friedenssicherungseinsätze und ihres jeweiligen Mandats alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten;

15. *bekundet seine Absicht*, die Zusammenarbeit mit dem Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen fortzusetzen, und *bittet* den Generalsekretär, diesen bei der Planung von Friedenssicherungsmissionen und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen von Anfang an voll einzubinden;

16. *bekräftigt* seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs-, politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen enthalten, die i) den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere soweit diese innerhalb des Einsatzgebiets der Mission unmittelbar drohender körperlicher Gefahr ausgesetzt sind, ii) die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und iii) die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, betreffen, und *bekundet seine Absicht*, dafür zu sorgen, dass i) diese Mandate klare Leitlinien dazu enthalten, was die Missionen zur Erreichung dieser Ziele tun können und sollten, ii) bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt wird und iii) dass die Schutzmandate erfüllt werden;

17. *bekräftigt*, dass die Friedenssicherungsmissionen und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, für die Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsvorschriften und das Flüchtlingsvölkerrecht sowie über die Anwendung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sorgen sollen;

18. *unterstreicht*, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten für den Schutz von Zivilpersonen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, ist, und *betont* in dieser Hinsicht i), dass er, soweit angezeigt und je nach Fall, die Aufnahme von konkreten und wirksamen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen in die Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen unterstützt, ii) wie wichtig es ist, diese Aktivitäten, soweit angezeigt und in Absprache mit den Parteien, in konkrete Friedensabkommen aufzunehmen, und iii) wie wichtig es ist, angemessene Ressourcen für die volle Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und -aktivitäten bereitzustellen;

19. *verurteilt auf das entschiedenste* jegliche sexuelle Gewalt und alle anderen Formen der Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, und *verpflichtet sich*, sicherzustellen, dass alle Friedensunterstützungsmissionen sämtliche durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um derartige Gewalthandlungen zu verhindern und ihren Auswirkungen dort, wo sie stattfinden, zu begegnen;

20. *verurteilt ebenso entschieden* alle Handlungen der sexuellen Ausbeutung, des Missbrauchs und des Frauen- und Kinderhandels durch Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um diesbezüglich eine Null-Toleranz-Politik durchzusetzen, und *ersucht* den Generalsekretär und die Personal stellenden Länder, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um derartige Übergriffe durch dieses Personal zu bekämpfen, namentlich durch die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen in dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze (A/59/19/Rev.1);

21. *betont*, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gefördert und geachtet werden;

22. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu hilfsbedürftigen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte zu gewähren und so weit wie möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern;

23. *verurteilt* alle gezielten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das an humanitären Missionen beteiligt ist, sowie auf anderes humanitäres Personal, *fordert* die Staaten, auf deren Hoheitsgebiet solche Angriffe verübt werden, *nachdrücklich auf*, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern, und *begrüßt* in dieser Hinsicht die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal durch die Generalversammlung am 8. Dezember 2005;

24. *erkennt* die immer wertvollere Rolle *an*, die den regionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, und *ermutigt* den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft in dieser Hinsicht fortzusetzen;

25. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, dem Rat auch künftig sachdienliche Informationen und Analysen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu übermitteln, wenn er der Auffassung ist, dass diese Informationen oder Analysen zur Lösung der ihm vorliegenden Fragen beitragen könnten, ersucht ihn, in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Angelegenheiten, mit denen dieser befasst ist, auch weiterhin je nach Bedarf Bemerkungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, und ermutigt ihn, auch künftig Konsultationen zu führen und konkrete Schritte zu unternehmen, um die Fähigkeit der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu stärken;

26. *stellt fest*, dass die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen sowie die Begehung systematischer, flagranter und weitverbreiteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsvorschriften in Situationen bewaffneter Konflikte eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und *bekräftigt in dieser Hinsicht* seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;

28. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.